

Satzung

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Rechtsform und Name
Die Stiftung führt als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts den Namen
Anselm von Canterbury Stiftung
- (2) Sitz
Ihr Sitz ist Beuron, Landkreis Sigmaringen.
- (3) Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von philosophischer, theologischer und ästhetischer Erkenntnis- und Bildungsarbeit im Anschluß an das Werk Anselms von Canterbury.
- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch den Betrieb und die Förderung des *Instituts für philosophisch-theologische Forschung und Bildung IThB*, die Erhaltung und Unterhaltung des Gregoriushauses, Wolterstraße 9, in Beuron als seine Betriebsstätte sowie die Unterstützung einer möglichen Wiedereinrichtung der Hochschule der Erzabtei St. Martin in Beuron.
- (3) Die Stiftung sieht es als eine ihrer Aufgaben an, durch Bereitstellung und Betreuung Bibliotheken zu erhalten und durch ihre Präsenz die Möglichkeiten zu geisteswissenschaftlichen Forschungen, Studien und zur Weiterbildung am IThB auszubauen.
- (4) Es können darüber hinaus Projekte und Einrichtungen gefördert werden, die – dem Anliegen der Stiftung gemäß – der Bildung von Achtungs- und Verantwortungsvermögen, von Urteilskraft und Vernunft in der Orientierung von Menschen als Personen, der Wahrnehmung ihrer Verfassungsverantwortung als Staatsbürger und der dafür notwendigen Wissenschafts- und Forschungsarbeit dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen und Einnahmen der Stiftung

- (1) Der Stiftung wird ein Vermögen zur Verfügung gestellt, wie es sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt. Von diesem Anfangsvermögen sind mindestens 50 000.- Euro im Bestand zu erhalten. Das restliche Anfangsvermögen kann für eine erste Renovierung des Gregoriushauses als Betriebsstätte des Stiftungs-Instituts (IThB) und seine Anfangsfinanzierung aufgewandt werden.
- (2) Durch einen Erbbaupertrag stellt die Erzabtei St. Martin auf die Dauer von 99 Jahren das Gregoriushaus in der Wolterstraße mit der Auflage dem Stiftungsinstitut zur Verfügung, es im Sinne des Stiftungszwecks zu nutzen und zu erhalten. Näheres regelt dieser Vertrag.
- (3) Für die Erstausrüstung zum Betrieb ihres Instituts erhält die Stiftung eine Handbibliothek, Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte wie im Stiftungsgeschäft erklärt.
- (4) Eine Aufstockung des Stiftungsvermögens (Zustiftung) ist durch weitere Einlagen des Stifters oder dritter Personen zulässig.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (6) Das in seinem Bestand zu erhaltende Stiftungsvermögen kann nach Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane auch in ökologisch sinnvollen Investitionen angelegt werden.
- (7) Weitere Einnahmen ergeben sich aus den der Stiftung übertragenen Rechten an den Publikationen des Instituts sowie aus den Unkostenbeiträgen zu den Übernachtungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, die von der Stiftung oder seinem Institut durchgeführt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluß des Stiftungsrats kann ein Auslagenersatz gewährt werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Leiter des *Instituts für philosophisch-theologische Forschung und Bildung IThB* zu Beuron als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einem von der *Erzabtei St. Martin* zu Beuron benannten Vertreter.

- (2) Berufung der Institutsleitung und des Vorstands
 - a) Der Leiter des IThB ist jeweils Vorsitzender des Vorstands der Stiftung. Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands wird zunächst vom Gründungstifter, danach vom Stiftungsrat ernannt.
 - b) Der Gründungstifter übernimmt für die Aufbauarbeit und solange es seine Arbeitskraft erlaubt die Leitung des IThB. Er kann diese Aufgabe auch auf Zeit delegieren. Er ernennt zwei Stellvertreter für die Teamleitung des Instituts.

- c) In seiner Nachfolge wird der Leiter des Instituts und damit der Vorsitzende des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat gewählt. Näheres zu Wahl der Stellvertreter in der Institutsleitung regeln die mit der Stiftung vereinbarten Statuten des IThB.
- (3) Aufgaben des Vorstandes
- a) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
 - b) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat zur Aufgabe
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - Buchführung und Rechnungslegung, insbesondere Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde
 - die Einberufung des Stiftungsrats und von Versammlungen, an denen dieser oder der Vorstand selbst beteiligt sein muß.
 - c) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes
- a) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus berufenen oder gewählten, fachlich qualifizierten Personen.
- (2) Er hat kontrollierende und beratende Funktion.
 - a) Der Stiftungsrat kontrolliert den Vorstand und die Leitung des Instituts in Bezug auf die zweckgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens und der Einnahmen. Er bildet dafür einen Kontrollausschuß.
 - b) Er präzisiert die Richtlinien für die satzungsmäßige Verwendung von Stiftungsmitteln.
 - c) Seine Mitglieder beraten das Institut und seine Mitarbeiter in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - d) Er beschließt den Auslagenersatz für die Organmitglieder der Stiftung (§ 5.2)
- (3) Zusammensetzung und Vorsitz

- a) Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis zu 12 Mitgliedern, die mit der Begründung der Stiftung durch den Gründungstifter berufen werden. Mindestens die Hälfte der Stiftungsräte muß aus Mitgliedern des IThB bestehen.
 - b) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Ausscheiden und Zuwahl
- a) Die Mitglieder des Stiftungsrats können aufgrund eigener Vorschläge oder von Vorschlägen des Vorstands weitere Mitglieder zuwählen, die aufgrund ihrer fachlichen und sozialen Kompetenz den Stiftungszweck nachhaltig zu fördern in der Lage sind. Vor der Zuwahl ist der Vorstand anzuhören.
 - b) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zur jeweils nächsten Ratssitzung aus seinem Amt ausscheiden.
 - c) Aus wichtigem Grund kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen.
 - d) Der Gründungstifter gehört, wenn er kein Vorstandsamt bekleidet, dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an.
- (5) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden wenigstens alle zwei Jahre, der Kontrollausschuß [(2) a)] einmal jährlich einberufen.
- (6) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates und seines Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zu Lebzeiten des Gründungstifters nur mit seiner Zustimmung zulässig.
- (2) Die Auflösung der Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Änderung des Stiftungszwecks [§ 2 (1)] sind nur dann zulässig,
 - a) wenn seit der Errichtung der Stiftung oder der letztmaligen Änderung des Stiftungszwecks eine aus der Sicht des Stiftungszwecks [§ 2 (1)] wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten und durch diese Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder unsinnig geworden ist
 - b) und die Auflösung, Zusammenlegung, Zulegung oder Zweckänderung dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht, wie er sich aus Stiftungsgeschäft, Satzung und bei der Stiftungserrichtung gemachten schriftlichen oder mündlichen Äußerungen des Stifters ableiten läßt,
 - c) und eine Mehrheit von jeweils 2/3 der Stimmen aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat der Maßnahme zustimmt.

- (3) Bei Zusammenlegung, Zulegung oder Zweckänderung ist die Absicht des Stifters zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben und die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht verloren geht. Die Verfassung der Stiftung kann geändert werden, soweit die Umwandlung des Zwecks es erfordert.
- a) Änderungen der in § 2 (2) und (3) getroffenen Bestimmungen sind bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse und mit jeweils 2/3 der Stimmen aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat zulässig.
 - b) Sonstige Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder sie beschließen.
 - c) Sämtliche Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist entsprechend § 8 zu verfahren. Die Hochschule der Erzabtei zu Beuron, um deren Wiedereinrichtung die Stiftung sich durch ihr Institut u.a. bemüht, soll bevorzugt bedacht werden. Die zuständige Finanzbehörde ist zu konsultieren. Die Entscheidungen bedürfen ihrer Zustimmung.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Bonn-Beuron, im Oktober 2005

Gründungsstifter:

Harald Erben
Wolterstraße 9
88631 Beuron

Anselm von Canterbury Stiftung
Institut für philosophisch-theologische
Forschung und Bildung
Gregoriushaus, Wolterstraße 9
88631 Beuron/Donau